

PROSPECT.

Dresdner Gasmotoren-Fabrik vorm. Moritz Hille, Dresden.

Mark 450,000

4% zu 105% rückzahlbare Theilschuldverschreibungen

sichergestellt durch 1. Hypothek, vor 1. Januar 1906 nicht rückzahlbar.

Nr. 1—300 zu M. 1000.— Nominal.

Nr. 301—600 zu M. 500.— Nominal.

Der Vorstand und der Aufsichtsrath der **Dresdner Gasmotorenfabrik** vorm. **Moritz Hille** in **Dresden** haben unter dem 7. Juli 1898 beschließen, Umlauf-Vorschüsse von Erweiterungsbauten, zur Verrechnung der Betriebsmittel und zur Rückzahlung von M. 205,382 Hypotheken, sowie der schwedischen Bankausgaben eine 4% hypothekensicher gestellte Anleihe in Höhe von M. 450,000 aufzunehmen.

Die Anleihe wird in 300 Theilschuldverschreibungen Nr. 1—300 zu je M. 1000 und in 300 Theilschuldverschreibungen Nr. 301—600 zu je M. 500 ausgefertigt. — Dieselben sollen sämtlich in den Verkehr gebracht werden.

Die Theilschuldverschreibungen lauten sämtlich auf den Namen des Bankhauses **H. Wm. Bassenge & Co.** in **Dresden** und werden von demselben durch Cession ohne Obligo weiter übertragen; sie werden vom 1. Juli 1898 ab mit jährlich 4% in halbjährigen, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres postnumerando fälligen gleichen Raten verzinst.

Den Theilschuldverschreibungen werden 20 halbjährliche Zinsscheine, sowie je eine Zinseite zur Erhebung einer neuen Reihe von Zinsscheinen beigegeben.

Die Theilschuldverschreibungen sind von dem Vorkasse eigenschuldig unterzeichnet und tragen ferner einen Controfirmenstempel; auf den Zinsscheinen ist die Unterschrift des Vorstandes facsimilirt.

Die Rückzahlung des Darlehens ist bis zum 1. Januar 1906 ausgeschlossen. Von dem an erfolgt die Rückzahlung des Anleihecapitals durch Auslosung in Gemäßheit des den Schuldverschreibungen beigefügten Tilgungsplanes innerhalb 25 Jahren. Die erste Auslosung erfolgt spätestens am 1. September 1905.

Ueber die Auslosung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift desselben dem Bankhause **H. Wm. Bassenge & Co.** in **Dresden** zu übermitteln. Der Schuldnerin steht es frei, vom 1. September 1905 ab auch spätere Auslosungen oder die vollständige Kündigung der Anleihe bez. des jeweiligen Restes nach vorausgegangenem dreimonatlicher Kündigung vorzunehmen, über die Anleihe ganz oder theilweise durch freiwilligen Verkauf der Theilschuldverschreibungen zu tilgen. Die gezogenen Raten werden unmittelbar nach der Auslosung von der Schuldnerin in den Gesellschaftsblättern zur Rückzahlung mit dreimonatlicher Frist gefällig.

Die Verzinsung der Theilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zur Rückzahlung fällig werden. Wird der Betrag dieser Theilschuldverschreibungen in Empfang genommen, so müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine mit den Schuldverschreibungen zusammen eingeliefert werden, falls dies nicht geschieht, wird der Betrag der fehlenden Zinsscheine von der Capitalsumme in Abzug gebracht.

Nichterhobene Zinsscheine verjähren zu Gunsten der Darlehensnehmerin bei Beendigung des 5. Kalenderjahres nach dem Tage ihrer Fälligkeit.

Die Einlösung der fälligen Zinsscheine, sowie der zur Rückzahlung gelangenden Theilschuldverschreibungen — letztere mit einem Zuschlag von 5%, also zum Course von 105% —, ferner die Ausgabe der neuen Zinsscheine gegen Einlieferung der entsprechenden Zinsscheine findet totenfalls in **Dresden** bei der Kasse der Gesellschaft oder bei dem Bankhause **H. Wm. Bassenge & Co.** statt.

Die Verzinsung fälliger Theilschuldverschreibungen erfolgt in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Sicherstellung für die Gesamtsumme der Anleihe und der Beträge derselben, welche das Bankhaus **H. Wm. Bassenge & Co.** selbst behält oder für eigene Rechnung oder als Anwartschaft für Dritte zu verwenden beabsichtigt, ferner aller Ansprüche des genannten Bankhauses aus diesem Schuldverhältnisse einschließlich aller bei der dreimonatlichen Kündigung, Einziehung bez. Einlösung und Inhabitionsweisen geltendmachenden und ausgerichteten Kosten und Stempel, welche sämtlich die Schuldnerin übernimmt, sowie der Rückzahlungssprämie von 5% stellt man hiermit die Schuldnerin dem genannten Bankhause eine Kautionshypothek im Betrage von M. 500,000 in Worten: fünfhunderttausend Mark, durch Verpfändung ihres Grundstücks, Fol. 289 des Grund- und Hypothekenbuchs für das vormalige Amtsgerichtsbezirk **Dresden**, deren grundbücherliche Verlautbarung beiderseits bewilligt bez. beantragt wird.

Diese Kautionshypothek von M. 500,000 soll die erste Stelle erhalten, zu diesem Zwecke aber die derzeit auf dem Grundgrundstück bestehenden Hypotheken, einschließlich der für das Bankhaus **H. Wm. Bassenge & Co.** schwedischen Bankausgaben von M. 205,382 sammt Anhang, für den nächstzulässigen Rückzahlungstermin gerichtlich und juristisch abgetreten werden, und zu deren Rückzahlung die von dem Bankhause **H. Wm. Bassenge & Co.** zu gewöhnliche Darlehenssumme verwendet und befristet Verwendung dieser Rückzahlung die erforderlichen Beträge zurückgehalten werden.

Diese Kautionshypothek soll, wie hiermit vereinbart wird, jedem einzelnen Theile der Gesamtanleihe zur Sicherstellung dienen, jedoch mit der Einschränkung:

- a) daß die Rechtsnachfolger des genannten Bankhauses ihren Antheil an der Sicherstellung lediglich durch dieses selbst vermittelte Rückübertragung der Theilschuldverschreibungen an dasselbe geltend machen, von dem genannten Bankhause aber erst nach Auslosung des auf die betreffenden Theilschuldverschreibungen entfallenden Erlöses aus der Kautionshypothek Zahlung fordern, die Ausfertigung eines Zwangsversteigerungs-Instrumentes einbüßen oder einer anderen Art, außer den Theilschuldverschreibungen, nicht verlangen können;
- b) daß dem genannten Bankhause unabweislich für alle Zeiten das Recht verbleibt, alle Erklärungen hinsichtlich der einzutragenden Kautionshypothek mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Inhaber der Theilschuldverschreibungen abzugeben, namentlich Verfügungen, Pfandbestimmungen, sowie Abtretungen zu erklären und deren Eintragung in Grund- und Hypothekenbuche zu bewilligen, auch die Inhaber der Theilschuldverschreibungen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten, und die dabei zur Erhebung gelangenden Beträge in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen.

Das Bankhaus **H. Wm. Bassenge & Co.** in **Dresden** darf die gesamte Kautionshypothek von M. 500,000 erst nach vollständiger Tilgung der ganzen Anleihe lösen bez. nur gegen Rückgabe fälliger Theilschuldverschreibungen den Betrag derselben von der besetzten Kautionshypothek abschreiben lassen, auch einzelne Theile des Grundgrundstücks aus dem Pfandverband nur dann entlassen, wenn ihm ein Betrag in Baarem zur Einlösung des entsprechenden Theils der Gesamtanleihe oder von fälligen Theilschuldverschreibungen ausgeliefert worden ist, welcher dem ermittelten Werthe der betreffenden zu entlassenden Grundstücksstücke gleichkommt.

Abgegeben von den seitens des genannten Bankhauses ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen wird dasselbe den Inhabern der Theilschuldverschreibungen gegenüber durch Begebung der letzteren nicht verhaftet.

Das genannte Bankhaus ist berechtigt, die Rückzahlung des gesammten bez. jeweilig noch rückständigen Darlehenscapitals sammt Zinsen und dem Rückzahlungszuschlag von 5% zu verlangen, wenn die Schuldnerin sich auflöst oder ihre Zahlungen einstellen oder mit der Zahlung fälliger Raten oder ausgelieferter Stücke länger als 8 Tage im Rückstande bleiben, oder das Grundgrundstück oder einzelne Theile desselben ohne Zustimmung des genannten Bankhauses veräußert sollte.

Die Schuldnerin nimmt für jeden dieses Darlehens-Geschäft betreffenden Rechtsstreit ihren Gerichtsstand in **Dresden** und unterwirft sich dem dort geltenden Rechte.

Im Falle des Bankhauses **H. Wm. Bassenge & Co.** in **Dresden** vor gänzlicher Tilgung des Darlehens in Liquidation treten sollte, sind von ihm oder der Schuldnerin die Inhaber der Theilschuldverschreibungen in den Gesellschaftsblättern mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen zu einer Generalversammlung einzuladen, in welcher die einfache Mehrheit der erschienenen bez. durch Vollmacht vertretenen Inhaber der Theilschuldverschreibungen entscheidet, und dasjenige Bankinstitut oder Bankhaus wählt, welches weiterhin in derselben Weise, wie das Bankhaus **H. Wm. Bassenge & Co.**

in **Dresden** zu fungieren hat, und auf welches die bestellte Cautionshypothek zu cediren und umzuschreiben oder, soweit dies nicht angängig, unter Verlegung der dem Bankhause **H. Wm. Bassenge & Co.** in **Dresden** bestellten Cautionshypothek neu zu bestellen und zu verlautbaren ist.

Der Zweck und die Art der Generalversammlung ist in der Einladung bekannt zu geben. Die genannten Kosten, die im Falle der Liquidation des Bankhauses **H. Wm. Bassenge & Co.** dadurch entstehen, daß ein neuer Pfandhalter an Stelle des erwähnten Bankhauses bestellt wird, werden von der Schuldnerin zur eigenen Berichtigung bez. Erstattung übernommen.

Das verpfändete Grundstück der Gesellschaft ist in **Dresden**, **Elisenstraße 4** und **Chemnitzstraße 22**, belegen und besitzt einen Flächeninhalt von 7560 qm. Laut Bilanz per 31. December 1897 steht das Grundstücks-Capital mit M. 103,890.72, das Gebäude-Capital mit M. 167,031.85, beide zusammen also mit M. 270,922.57 zu Buche.

Laut Taxation des Herrn Regierungsbaumeister **Rumpel** in **Dresden** ist der Gesamtwert des Grundstücks und der Gebäude nach Fertigstellung der geplanten Neubauten mit M. 668,130.— zu veranschlagen.

Die sämtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „**Deutschen Reichsanzeiger**“ und außerdem in jeweiligem Amtsblatte des Rathes zu **Dresden**, z. B. der „**Dresdner Anzeiger**“.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Zulassung zum Handel und zur Notiz jeder etwaigen weiteren Emission von Schuldverschreibungen und Actien, soweit solche überhaupt in den Börsenhandel gebracht werden sollen, an der **Dresdner Börse** zu beantragen.

Die Actiengesellschaft **Dresdner Gasmotorenfabrik** vorm. **Moritz Hille**, **Dresden**, wurde laut notariellem Protokoll vom 29. September 1892 mit Nachtrag vom 7. December 1892 errichtet und am 22. December 1892 in das Handelsregister beim Königl. Amtsgericht in **Dresden** eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in **Dresden**, ihre Dauer ist unbeschränkt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Verkauf von Gas-, Petroleum- und anderen Motoren, deren Bestandtheilen und anderer durch Maschinenfabrikation herzustellender verwandter Artikel.

Das Actienkapital beträgt zur Zeit M. 795,000, verfallend in 645 auf den Inhaber lautende Actien à M. 1000 **La. A** und in 150 auf den Inhaber lautende Actien à M. 1000 **La. B**.

Die Actien **La. A** tragen die Nummern 1—535, 541—650, die Actien **La. B** die Nummern 51—59; dieselben sind an der **Dresdner Börse** eingeführt. Die Actien tragen die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes. Besondere Rechte der ersten Zeichner existieren nicht.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren von dem Aufsichtsrathe gewählten Personen. Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen für die Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorstandes, bez. sobald er aus mehreren Personen besteht, die Unterschrift zweier Mitglieder desselben oder eines derselben in Gemeinschaft mit demjenigen eines Prokuristen erforderlich.

Der Vorstand der Gesellschaft bildet zur Zeit

Herr **F. Minkwitz** in **Dresden-Blauen**.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wird alle drei Jahre in der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt.

Der Aufsichtsrath besteht zur Zeit aus den Herren
Rechtsanwalt **H. Meisel**, Vorsitzender,
Commerzienrath **Bruno Naumann**, stellvert. Vorsitzender,
Commerzienrath **Carl Eschebach**,
Consul **Otto Harlan**,
Rentier **Berth. Wuttig**,
Kaufmann **Otto Fischer**,
sämtlich in **Dresden**.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma derselben durch den „**Deutschen Reichsanzeiger**“ und außerdem durch das jeweilige Amtsblatt des Rathes zu **Dresden**, z. B. der „**Dresdner Anzeiger**“.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder Aufsichtsrath einberufen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der diesbezüglichen Einberufung und dem Tage der Generalversammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen innehalten.

Jede Actie gewährt eine Stimme. — Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vom Vorstande aufzustellende Bilanz ist den Vorchriften des Art. 185a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 gemäß aufzustellen und solche sammt Gewinn- und Verlust-Capital und den Vorlagen zur Gewinnvertheilung dem Aufsichtsrathe zur Berichterstattung an die Generalversammlung vorzulegen.

Von dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn erhalten:

- a) 5% der Reservefonds, bis er die Höhe von 10% des jeweiligen Grund-Capitals erreicht hat, bez. sofern er angegriffen worden, wieder bis zu dieser Höhe ergänzt ist;
- b) 5% der Aufsichtsrath für seine Abwesenheit;
- c) der Vorstand die vertragmäßige Tantieme;
- d) vom abdann verbleibenden Rest erhalten die Actien **La. A** eine Dividende bis zu 5% des Nominalbetrags;
- e) von dem danach verbleibenden Rest erhalten die Actien **La. B** eine Dividende bis zu 5% des Nominalbetrags;
- f) der danach verbleibende Rest wird, soweit nicht die Generalversammlung anderweit hieüber eine zu Bildung von Extrareservefonds oder Extradividenden oder sonst Verfügung trifft, den Actien **La. A** und **B** zur gleichmäßigen Vertheilung unter sich überwiesen, etwaige nicht theilbare Spalten dem Reservefonds zugeschrieben oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist der Reservefonds bestimmt. Derselbe wird gebildet:

- a) durch die statutenmäßigen Antheile am Reingewinn;
- b) durch den Gewinn aus verfallenen Dividendenscheinen;
- c) durch außerordentliche Zuweisungen.

Der Reservefonds kann zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet werden, doch ist über ihn besondere Rechnung zu führen.

Die Dividende wird unmittelbar nach deren Feststellung durch die Generalversammlung in **Dresden** bei der Kasse der Gesellschaft oder dem Bankhause **H. Wm. Bassenge & Co.** ausgezahlt.

Bei denselben Stellen erfolgt auch die kostenfreie Ausgabe neuer Dividendenscheine, sowie die spezialfreie Ausübung von Bezugsrechten auf neue Actien-Emissionen.

Dividendenscheine, welche binnen 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Un Dividende vertheilt die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren:

	1893	1894	1895	1896	1897
auf die Actien La. A	5	5	6	3	5%
auf die Actien La. B	5	5	6	0	5%

Bank- oder Betriebsstörungen haben in den letzten drei Jahren nicht stattgefunden. (Fortsetzung siehe umstehend.)

Seite 21 „Dresdner Anzeiger“ Seite 21
Mittwoch, 16. Novbr. 1898 Nr. 310